Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 2485

Mündlicher Bericht

des Ausschusses
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(26. Ausschuß)

über den Antrag der Fraktion der DP
- Drucksache 2239 -

betr. **Qualitätsbestimmungen für Brotgetreide, Abzüge wegen Überfeuchtigkeit und Besatz**

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Horlacher

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird ersucht,

die Zweite Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1955/56 betreffend Qualitätsklassen, Zu- und Abschläge für Getreide vom 16. Juli 1955 (Bundesanzeiger Nr. 137) dahingehend abzuändern, daß

1. der Übergang zwischen dem abzugsfreien Bereich und dem ersten Abzug für Trocknungskosten und Schwund abgemildert und allmählich gestaffelt wird, wobei es in der ersten Stufe keines Trocknungsvorganges, sondern vielmehr nur einer Bearbeitung oder eines Umlaufens des Getreides bedarf. Der Preisabschlag soll bei 16,8 v. H. und 0,80 DM beginnen und folgende weitere Staffelung vorsehen:

16,9 v. H. — 0,90 DM,
17,0 v. H. — 1,00 DM,
17,1 v. H. — 1,15 DM,
17,2 v. H. — 1,30 DM,
17,3 v. H. — 1,50 DM,
17,4 v. H. — 1,70 DM,
ab 17,5 v. H. gemäß vorgesehener Regelung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,
Rheinallee 20, Telefon 3551

2. für Probenahme und Musterziehung ein einheitliches Verfahren festgelegt wird, um die bisherigen Abweichungen auf ein Mindestmaß zu beschränken;

3. die Untersuchungsmethoden für die Feststellung des Feuchtigkeitsgehaltes ebenfalls besonders geregelt werden und die zur Verwendung kommenden Apparate geprüft und geeicht sein müssen;

4. die Feststellung des Besatzanteiles mechanisch vorzunehmen ist, so daß die bisherigen Ungenauigkeiten durch Handbonitierung ausgeschaltet werden;

5. Abzüge wegen geringeren Hektolitergewichtes nicht vorgenommen werden dürfen, wenn die Ware eine überdurchschnittliche Feuchtigkeit aufweist und dafür bereits ein Abzug vom Kaufpreis erfolgt ist;

6. zwischen dem Erzeuger und dem Erstabnehmer in jedem Fall bei der Lieferung des Getreides endgültig abgerechnet werden muß, damit nachträgliche unkontrollierbare Preisabschläge vermieden werden.

Bonn, den 8. Juni 1956

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bauknecht	**Dr. Horlacher**
Vorsitzender	Berichterstatter